

## **Wichtige Information für die Eltern von Neugeborenen in Nordhausen**

Herzlichen Glückwunsch zur Geburt Ihres Kindes!

Bitte beachten Sie folgende Informationen zu den häufigsten Fragen, die mit der Beurkundung des Kindes zusammenhängen. Nutzen Sie bitte auch die Informationen auf unserer Homepage [www.nordhausen.de](http://www.nordhausen.de), Standesamt, Geburten oder fragen Sie bei uns nach!

### **Wer ist für die Beurkundung der Geburt zuständig?**

Für die Beurkundung aller in Nordhausen geborenen Kinder ist das Standesamt Nordhausen, Sachgebiet „Geburten“, Telefon 03631 / 696516 zuständig.

### **Ist eine Anzeigefrist zu beachten?**

Die Geburt eines Kindes, ob im Krankenhaus oder Zuhause, ist innerhalb einer Woche anzuzeigen! Der Tag der Geburt zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit.

### **Wer muss die Geburt anmelden?**

Wird das Kind im Krankenhaus geboren, übernimmt die Klinik die Anzeige der Geburt Ihres Kindes beim Standesamt. Bitte geben Sie deshalb alle Unterlagen im Original in der Klinik ab. Sollte dies nicht erfolgen, vereinbaren Sie telefonisch einen Termin zur Abgabe beim Standesamt, Sachgebiet „Geburten“.

Wird das Kind zu Hause oder auf dem Weg ins Krankenhaus geboren, müssen Vater oder Mutter die Geburt Ihres Kindes dem Standesamt selbst mitteilen. Dies erfolgt vorab telefonisch und sodann persönlich beim Standesamt, Sachgebiet „Geburten“.

### **Welche Unterlagen werden zur Beurkundung der Geburt benötigt?**

Um die Geburt eines Kindes beurkunden zu können, benötigt das Standesamt neben der Geburtsanzeige aus dem Krankenhaus noch weitere Unterlagen. Die am häufigsten benötigten Unterlagen sind hier aufgeführt.

Alle Urkunden müssen im **Original** vorliegen. Fremdsprachige Urkunden werden in internationaler Form oder zusammen mit einer Übersetzung benötigt.

Neben den gültigen Reisepässen oder Personalausweisen von Vater und Mutter benötigt das Standesamt

- bei verheirateten Eltern des Kindes die Eheurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister (vor 2009: Abschrift aus dem Familienbuch) **sowie** die Geburtsurkunden.
- Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, benötigt das Standesamt die Geburtsurkunde der Mutter zur Beurkundung.
- Ist die Mutter des Kindes
  - a) geschieden, wird zusätzlich zur Geburtsurkunde eine Eheurkunde mit dem Vermerk über die Scheidung benötigt;
  - b) verwitwet, wird zusätzlich zur Geburtsurkunde eine Eheurkunde mit dem Vermerk über den Tod benötigt.
  - c) Bei ausländischer Beteiligung ist persönliches Erscheinen der Eltern und eines Dolmetschers erforderlich. Es sei denn, Sie beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift.**

Alternativ können auch die Eheurkunde mit rechtskräftigem Scheidungsurteil bzw. die Eheurkunde mit Sterbeurkunde vorgelegt werden.

Hat der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater bereits die Vaterschaft zu dem Kind anerkannt, so benötigen wir zusätzlich zur Geburtsurkunde die Vaterschaftsanerkennung und evtl. die Erklärung über die gemeinsame Sorge.

Sind die Eltern eines Neugeborenen nicht miteinander verheiratet und ist noch keine Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt, Notar oder Standesamt vor der Geburt des Kindes beurkundet worden, dann kann die Vaterschaftsanerkennung in

Verbindung mit der Geburtsbeurkundung im Standesamt aufgenommen werden. Dazu ist die Vorsprache beider Elternteile notwendig.

### **Welche Unterlagen erhalte ich vom Standesamt?**

Die Bescheinigungen zur Beantragung von Leistungen, wie zum Beispiel Kindergeld und Erziehungsgeld oder für die Krankenkasse sind gebührenfrei. Sie werden hilfsweise auch ausgestellt, wenn noch keine Geburtsurkunden ausgestellt werden können.

Im Regelfall wird eine Geburtsurkunde zur persönlichen Verwendung ausgestellt. Eine Geburtsurkunde kostet 10 €, jede weitere gleichzeitig ausgestellte Urkunde 10 €.

### **Wer erhält die Unterlagen zur Geburtsbeurkundung?**

Die Unterlagen bekommen die Kindesmutter, der Ehemann der Kindesmutter oder der Vater des Kindes. Mit Vollmacht der Kindesmutter und unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepass auch jede weitere dritte Person, wenn alle erforderlichen Unterlagen und Unterschriften vorliegen.

### **Wann kann ich die Geburtsurkunden bekommen?**

Die Prüfung und Bearbeitung des Vorgangs (Anzeige der Geburt) erfolgt nach Eingangsdatum beim Standesamt.

### **Vorname des Kindes**

Die Eltern legen den Vornamen des Kindes fest. Das Kind kann auch mehrere Vornamen erhalten. Gewählt werden dürfen allerdings keine Bezeichnungen, die ihrem Wesen nach keine Vornamen sind. Ist der/sind die Vorname(n) beim Standesamt beurkundet, können nachträgliche Änderungen nicht mehr erfolgen.

### **Familiename des Kindes**

Wenn verheiratete Eltern zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes einen Ehenamen führen, bekommt das Kind diesen Ehenamen als Geburtsnamen.

Führen verheiratete Eltern keinen Ehenamen oder haben die nicht verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht für das Kind, bestimmen beide gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen des Vaters oder den Familiennamen der Mutter führen soll. Erklärung erfolgt als öffentliche Beurkundung vor dem Standesbeamten.

Soll das Kind den Familiennamen des nichtsorgeberechtigten Vaters erhalten, ist es notwendig, dass beide Elternteile vorsprechen. Eine Namensklärung kann nur von den Eltern gemeinsam abgegeben werden (Gebühr 25 €).

### **Staatsangehörigkeit**

Kinder ausländischer Eltern können bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit der Geburt in Deutschland auch die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Das Standesamt prüft dies in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde automatisch. Nach Abschluss der Prüfung informiert das Standesamt schriftlich, ob das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat. Die Geburtsbeurkundung kann sich dadurch verzögern. Bitte sehen Sie von Rückfragen in der Zwischenzeit ab.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kind eine glückliche und gesunde Zeit!